Amtsblatt

L 123

der Europäischen Gemeinschaften

24. Jahrgang7. Mai 1981

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	*Verordnung (EWG) Nr. 1207/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Durchführung des Beschlusses Nr. 2/81 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für "Ursprungswaren" zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei der Herstellung von haltbar gemachtem Thunfisch	1
	Beschluß Nr. 2/81 des AKP-EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen vom 10. April 1981 zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für "Ursprungswaren" zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei der Herstellung von haltbar gemachtem Thunfisch	2
	*Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder.	3
	Verordnung (EWG) Nr. 1209/81 der Kommission vom 6. Mai 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	7
	Verordnung (EWG) Nr. 1210/81 der Kommission vom 6. Mai 1981 zur Festsetzung der Prämien die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9
	Verordnung (EWG) Nr. 1211/81 der Kommission vom 6. Mai 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	11
	Verordnung (EWG) Nr. 1212/81 der Kommission vom 6. Mai 1981 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	13
	*Verordnung (EWG) Nr. 1213/81 der Kommission vom 5. Mai 1981 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrus- früchten und Äpfeln und Birnen	15
	*Verordnung (EWG) Nr. 1214/81 der Kommission vom 6. Mai 1981 über die Einfuhren von Zuchtpilzkonserven aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1218/80 und (EWG) Nr. 1219/80	18

2

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)	*Verordnung (EWG) Nr. 1215/81 der Kommission vom 6. Mai 1981 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2511/80 über Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern in den Wirt- schaftsjahren 1980/81 und 1981/82	20
	Verordnung (EWG) Nr. 1216/81 der Kommission vom 6. Mai 1981 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe im Vereinigten Königreich und der Beträge die auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	22
	Verordnung (EWG) Nr. 1217/81 der Kommission vom 6. Mai 1981 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	25
	Verordnung (EWG) Nr. 1218/81 der Kommission vom 6. Mai 1981 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	27
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Kommission	
	81/275/EWG:	
	* Entscheidung der Kommission vom 26. März 1981 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, aus der Volksrepublik China stammende Schuhe von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen	29
	81/276/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 31. März 1981 betreffend die Bundesrepublik Deutschland, die Frist für die Aufhebung der Beschränkung für die Vermarktung der Sorte Optimon (Zuckerrüben) zu verlängern	31
	81/277/EWG :	
	★ Entscheidung der Kommission vom 31. März 1981 zur Ermächtigung der Französischen Republik, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken	32
	81/278/EWG :	
	* Entscheidung der Kommission vom 1. April 1981 zur Genehmigung eines Programms für die Vermarktung von nicht genießbaren Gartenbauerzeugnissen in Belgien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates	34
	81/279/EWG:	
	* Entscheidung der Kommission vom 1. April 1981 zur Genehmigung eines Programms für den Bereich Verarbeitung von Obst und Gemüse in Baden-Württemberg gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates	35
	81/280/EWG:	
	* Entscheidung der Kommission vom 1. April 1981 zur Genehmigung des Programms zur Verbesserung des Bereiches Schweinesleischverarbeitung in England und Wales gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates.	36
	81/281/EWG:	
	* Entscheidung der Kommission vom 1. April 1981 zur Erhebung der im Handel zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich auf dem Rind- fleischsektor anzuwendenden Währungsausgleichsbeträge.	37

81/282/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 1. April 1981 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte 55. Teilausschreibung	38
81/283/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 2. April 1981 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3022/80	39
81/284/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 2. April 1981 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3024/80	40
81/285/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 2. April 1981 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3026/80	41
81/286/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 2. April 1981 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3023/80	42
81/287/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 2. April 1981, die zum 2. April 1981 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3027/80 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen nicht zu berücksichtigen	43
81/288/EWG:	
Entscheidung der Kommission vom 2. April 1981, die zum 2. April 1981 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 140/81 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Reis nach Polen nicht zu berücksich-	

Inhalt (Fortsetzung)

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1207/81 DES RATES vom 28. April 1981

zur Durchführung des Beschlusses Nr. 2/81 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für "Ursprungswaren" zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei der Herstellung von haltbar gemachtem Thunfisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der AKP—EWG-Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen, der aufgrund des am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichneten zweiten AKP—EWG-Abkommens eingesetzt wurde, hat gemäß Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen den Beschluß Nr. 2/81 zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für "Ursprungswaren" zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei der Herstellung von haltbar gemachtem Thunfisch erlassen.

Gemäß Artikel 33 des Protokolls Nr. 1 sind die Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der dieser Verordnung beigefügte Beschluß Nr. 2/81 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen ist in der Gemeinschaft anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt vom 30. Januar 1981 bis zum 29. Januar 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. de KONING

BESCHLUSS Nr. 2/81 DES AKP—EWG-AUSSCHUSSES FÜR ZUSAMMEN-ARBEIT IM ZOLLWESEN

vom 10. April 1981

zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für "Ursprungswaren" zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei der Herstellung von haltbar gemachtem Thunfisch

DER AUSSCHUSS FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN —

gestützt auf das am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichnete zweite AKP—EWG-Abkommen, nachstehend "Abkommen" genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 30 des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen über die Bestimmung des Begriffs "Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang des Abkommens kann der Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen Abweichungen von den Ursprungsregeln festlegen, insbesondere um die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Industrien zu fördern.

Die AKP-Staaten haben einen Antrag der Regierung von Mauritius vorgelegt, mit dem für in diesem Staat hergestellte Thunfischkonserven eine Abweichung von der im Protokoll Nr. 1 enthaltenen Begriffsbestimmung begehrt wird.

Zwischen November 1977 und November 1979 wurde Mauritius bereits eine Abweichung von der im Protokoll Nr. 1 enthaltenen Begriffsbestimmung für dort hergestellte Thunfischkonserven gewährt, um diesem Land zu ermöglichen, sein Fischereigewerbe aufrechtzuerhalten und die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die Fischereiprodukte die Eigenschaft von Ursprungswaren erhalten. Diese Abweichung wurde ausnahmsweise noch einmal von März bis August 1980 verlängert.

Mauritius hat mit dem Aufbau einer eigenen Fangflotte begonnen, um seine Konservenfabriken mit genügend Thunfisch beliefern zu können.

Diese Fangflotte hat ihre Tätigkeit im Jahr 1980 aufgenommen. Wegen ungünstiger Witterungsbedingungen konnte sie ihre maximale Fangkapazität jedoch nicht ausnutzen. Mauritius konnte auch nicht genügend Fisch mit Ursprung in anderen AKP-Staaten beschaffen.

Die Fischkonservenindustrie von Mauritius ist daher weiterhin von Thunfischlieferungen aus dritten Ländern abhängig, um den Export von Thunfischkonserven nach der Gemeinschaft fortsetzen zu können.

Unter diesen Umständen sollte Mauritius eine vorübergehende Abweichung von der Begriffsbestimmung für "Ursprungswaren" gestattet werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Abweichend von den besonderen Bestimmungen der Liste A in Anhang II des Protokolls Nr. 1 gelten Thunfischkonserven der Tarifnummer ex 16.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Mauritius hergestellt werden, unter nachstehenden Bedingungen als Ursprungswaren von Mauritius.

Artikel 2

Die Abweichung gemäß Artikel 1 gilt für 1 000 Tonnen Thunfisch, haltbar gemacht, der Tarifnummer ex 16.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, der aus Mauritius zwischen dem 30. Januar 1981 und dem 29. Januar 1982 ausgeführt wird.

Artikel 3

Die Behörden von Mauritius treffen die zur mengenmäßigen Überwachung der in Artikel 2 genannten Ausfuhren notwendigen Maßnahmen. Sie übermitteln der Kommission vierteljährlich eine Aufstellung der Warenmengen, für die Warenverkehrsbescheinigungen EUR 1 aufgrund dieses Beschlusses ausgestellt worden sind.

Artikel 4

Die AKP-Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft sind verpflichtet, jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt vom 30. Januar 1981 bis 29. Januar 1982.

Geschehen zu Luxemburg am 10. April 1981.

Im Namen des AKP–EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen

Der Präsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1208/81 DES RATES vom 28. April 1981

zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (¹), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1358/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Vermarktungsjahr 1980/81 und zur Einführung eines gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Tierkörper ausgewachsener Rinder (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1358/80 werden die Feststellungen der Notierungen und die Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor anhand eines gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Tierkörper ausgewachsener Rinder vorgenommen.

Die Einstufung muß auf der Grundlage von Fleischigkeit und Fettgewebe erfolgen. Die kombinierte Verwendung dieser beiden Kriterien ermöglicht es, die Schlachtkörper ausgewachsener Rinder in Klassen einzuteilen. Die so eingestuften Schlachtkörper müssen mit einer Kennzeichnung versehen werden.

Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung in der Gemeinschaft sicherzustellen, ist es erforderlich, Kontrollen an Ort und Stelle durch einen gemeinschaftlichen Kontrollausschuß vorzusehen.

Angesichts der praktischen Probleme, die die Einführung eines gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas in den Mitgliedstaaten aufwirft, ist es notwendig, die schrittweise Einführung dieses Schemas vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder fest.

Artikel 2

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind:
- a) Schlachtkörper: der ganze Körper eines geschlachteten Tieres, nachdem er ausgeblutet, ausgeweidet und enthäutet wurde, und zwar:
 - ohne Kopf und Füße; der Kopf wird vom Schlachtkörper zwischen dem ersten Halswirbel und dem Hinterhauptbein, die Füße zwischen dem Kniegelenk und der Mittelhand bzw. zwischen dem Hessegelenk und dem Matatarsus getrennt;
 - ohne die Organe in der Brust- und Bauchhöhle, mit oder ohne Nieren, Nierenfettgewebe sowie Beckenfettgewebe;
 - ohne die Geschlechtsorgane und die dazugehörigen Muskeln, ohne das Gesäuge und das Euterfett;
- b) Schlachtkörperhälfte: das durch die Zerlegung des unter Buchstabe a) genannten Schlachtkörpers erzielte Erzeugnis, wobei dieser Schlachtkörper entlang einer symmetrischen Trennlinie gespalten wird, die in der Mitte jedes Hals-, Rücken- und Lendenwirbels sowie in der Mitte des Kreuzbeins und des Brustbeins sowie der Symphysis pubica durchgeht.
- (2) Ferner wird der Schlachtkörper zum Zwecke der Feststellung der Marktpreise im vom Fettgewebe nicht befreiten Zustand aufgemacht, und zwar
- ohne Nieren, Nierenfettgewebe und Beckenfettgewebe
- ohne Saumfleisch und Nierenzapfen
- ohne Schwanz
- ohne Rückenmark
- ohne Sackfett
- ohne Oberschalenkranzfett
- ohne Stichstelle am Hals (Halsfett),

wobei der Hals nach den tierärztlichen Vorschriften beschnitten wurde.

Die Mitgliedstaaten sind jedoch ermächtigt, andere Schnittführungen zuzulassen, sofern diese Referenzschnittführung nicht üblich ist.

In diesem Fall werden die Korrekturen, die sich aus diesen Schnittführungen im Verhältnis zur Referenzschnittführung ergeben, nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgenommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. (2) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 4.

Artikel 3

- (1) Die Schlachtkörper ausgewachsener Rinder werden in folgende Klassen unterteilt:
- Schlachtkörper von jungen männlichen, nicht kastrierten Tieren von weniger als 2 Jahren,
- Schlachtkörper von anderen männlichen, nicht kastrierten Tieren,
- Schlachtkörper von männlichen kastrierten Tieren.
- Schlachtkörper von weiblichen Tieren, die bereits gekalbt haben,
- Schlachtkörper von anderen weiblichen Tieren.

Nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 werden die Kriterien festgelegt, die eine Unterscheidung zwischen den Schlachtkörperklassen selbst ermöglichen.

- (2) Die Einstufung der Schlachtkörper ausgewachsener Rinder erfolgt, indem nacheinander
- a) die Fleischigkeit,
- b) das Fettgewebe,

wie sie in Anhang I bzw. Anhang II definiert sind, beurteilt werden.

Die Mitgliedstaaten sind ermächtigt, das Kriterium der Muskelfülle bei der Beurteilung der Fleischigkeit der Schlachtkörper nicht als ergänzendes Kriterium zu berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten, die von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen, teilen dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

(3) Die Mitgliedstaaten sind ermächtigt, eine Unterteilung jeder der in den Anhängen I und II vorgesehenen Klassen in höchstens drei Untergruppen vorzunehmen.

Artikel 4

- (1) Die Einstufung der Schlachtkörper und der Schlachtkörperhälften hat möglichst rasch nach der Schlachtung und noch im Schlachthof zu erfolgen.
- (2) Die eingestuften Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften werden gekennzeichnet.
- (3) Vor der Kennzeichnung werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, die Befreiung der Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften vom Fettgewebe zuzulassen, wenn die Fettgewebebeschaffenheit der Schlachtkörper dies rechtfertigt.

Die Bedingungen, unter denen die Entfernung des Fettgewebes vorgenommen wird, werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt.

Artikel 5

Ein gemeinschaftlicher Kontrollausschuß, der sich aus Sachverständigen der Kommission und aus von den Mitgliedstaaten bestimmten Sachverständigen zusammensetzt, nimmt Kontrollen an Ort und Stelle vor. Er erstattet der Kommission über die vorgenommenen Kontrollen Bericht.

Die Kommission trifft gegebenenfalls die für eine einheitliche Einstufung erforderlichen Maßnahmen.

Diese Kontrollen werden für Rechnung der Gemeinschaft durchgeführt, welche die betreffenden Kosten übernimmt.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erlassen.

Artikel 6

Vor dem 30. Juni 1981 werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ergänzende Bestimmungen über die Einstufung nach Fleischigkeit und Fettgewebe festgelegt.

Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 31. Dezember 1981 einen Bericht über die Probleme bei der Einführung des Gemeinschaftsschemas in den einzelnen Mitgliedstaaten und insbesondere über die Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 Unterabsatz 2.

Anhand dieses Berichtes beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 31. März 1982, von welchem Zeitpunkt an die Feststellung der Marktpreise und die Anwendung der Interventionsmaßnahmen nach Maßgabe des Gemeinschaftsschemas erfolgen.

Bis zu dem für die Feststellung der Marktpreise geltenden Zeitpunkt erfolgt die Feststellung der Preise nach parallelen Methoden, und zwar einmal gemäß den derzeit geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften und zum anderen nach Verwaltungsmethoden, die in Übereinstimmung mit dieser Verordnung schrittweise auszuarbeiten sind.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1981/82 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. de KONING

ANHANG I

FLEISCHIGKEIT

Entwicklung der Profile der Schlachtkörper und insbesondere ihrer wesentlichen Teile (Keule, Rücken, Schulter)

Fleischigkeitsklasse	Beschreibung
E vorzüglich	Alle Profile konvex bis superkonvex; außergewöhnliche Muskelfülle
U sehr gut	Profile insgesamt konvex; sehr gute Muskelfülle
R gut	Profile insgesamt geradlinig; gute Muskelfülle
O mittel	Profile geradlinig bis konkav; durchschnittliche Muskelfülle
P gering	Alle Profile konkav bis sehr konkav; geringe Muskelfülle

ANHANG II

FETTGEWEBE

Dicke der Fettschicht'auf der Außenseite des Schlachtkörpers und auf der Innenseite der Brusthöhle

Fettgewebeklasse	Beschreibung
1 sehr gering	Keine bis sehr geringe Fettabdeckung
2 gering	Leichte Fettabdeckung, Muskulatur, fast überall sichtbar
3 mittel	Muskulatur mit Ausnahme von Keule und Schulter fast überall mit Fett abgedeckt; leichte Fettansätze in der Brusthöhle
4 stark	Muskulatur mit Fett abgedeckt, an Keule und Schulter jedoch noch teilweise sichtbar; einige deutliche Fettansätze in der Brusthöhle
5 sehr stark	Schlachtkörper ganz mit Fett abgedeckt; starke Fettansätze in der Brust- höhle

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1209/81 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1981

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen Agrarpolitik gemeinsamen anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80 (5) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

- in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt

Diese Wechselkurse sind die am 5. Mai 1981 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1981

^{(&#}x27;) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

^(*) ABI. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17. (*) ABI. Nr. L 291 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62. (*) ABI. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1. (*) ABI. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Mai 1981 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

		(Eder Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöp- fungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	63,90
10.01 B	Hartweizen	91,02 (1) (5)
10.02	Roggen	15,60 (6)
10.03	Gerste	54,79
10.04	Hafer	30,22
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur	
	Aussaat	60,78 (²) (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen	
	Sorghum	47,76 (4)
10.07 C	Sorghum	61,01 (4)
10.07 D	Anderes Getreide	0 (5)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	104,25
11.01 B	· Mehl von Roggen	36,66
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hart-	
	weizen	154,62
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von	1
·	Weichweizen	110,59

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (*) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1210/81 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1981

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (²), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80 (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

 für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Mai 1981 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1981

^{(&#}x27;) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Mai 1981 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
0.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	2,25	2,25	1,35
0.01 B	Hartweizen	0	3,60	3,60	4,51
0.02	Roggen	0	0	0	0
0.03	Gerste	0	3,94	4,05	3,06
0.04	Hafer	0	0	0	0
0.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
0.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
0.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
0.07 C	Sorghum	0	0	0	3,60
0.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
1.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	3,15	3,15	1,89

B. Malz

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	4,01	4,01	2,40	2,40
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	2,99	2,99	1,80	1,80
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	7,01	7,21	5,45	5,45
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	5,24	5,39	4,07	4,07
11.07 B	Malz, geröstet	0	6,11	6,28	4,74	4,74

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1211/81 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1981

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (¹), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (²), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2269/80 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/81 (4), festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2269/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1981

^{(&#}x27;) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. (2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 228 vom 30. 8. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Mai 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne) AKP/ ULG (¹) (²) (³) Nummer des Warenbezeichnung Drittländer (3) Gemeinsamen Zolltarifs. ex 10.06 Reis: B anderer: I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis: a) Rohreis (Paddy-Reis): 1. rundkörniger 0 0 0 2. langkörniger 0 b) geschälter Reis: 1. rundkörniger $\mathbf{0}$ 2. langkörniger 0 0 II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis: a) halbgeschliffener Reis: 0 1. rundkörniger 3,51 126,84 2. langkörniger 51,50 b) vollständig geschliffener Reis: 1. rundkörniger 3,74 0 135,97 2. langkörniger 55,60 III. Bruchreis 0 0

^{(&#}x27;) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1212/81 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1981

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (¹), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (²), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2270/80 (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1126/81 (*), festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1981

⁽¹⁾ ABI, Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABI, Nr. L 291 vom 19, 11, 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABI, Nr. L 228 vom 30. 8. 1980, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 21.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Mai 1981 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

				(1	CU/ Ionne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term.	2. Term.	3. Term. 8
ex 10.06	Reis:				
	B. anderer:				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis:				
	a) Rohreis (Paddy-Reis):				
	1. rundkörniger	0	0	0	_
	2. langkörniger	0	0	0	_
	b) geschälter Reis:				
	 rundkörniger 	0	0	0	_
	2. langkörniger	0	0	0	_
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis:				
	a) halbgeschliffener Reis:				
	 rundkörniger 	0	. 0	0	
	2. langkörniger	0	0	0	_
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	 rundkörniger 	0	0	0	_
	2. langkörniger	0	0	0	_
	III. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1213/81 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1981

über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 223/78 (2), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 der Kommission vom 27. Juni 1975 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Apfel und Birnen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 224/78 (4), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1570/70 und (EWG) Nr. 1641/75 festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzten Mittelwerten ---

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 vorgesehenen Mittelwerte werden in den anliegenden Listen festgesetzt

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1981 in Kraft.

- Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1981

Für die Kommission Karl-Heinz NAR JES Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 4, 8, 1970, S. 10.

^{(&}lt;sup>2</sup>) ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1978, S. 7. (³) ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1978, S. 10.

ANHANG

Liste I: Zitrusfrüchte

				Mittelw	erte (Betr	ag)/100 k	g brutto		
Code	Warenbezeichnung	bfrs/lfrs	dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.	Zitronen:								
1.1	— Spanien	1 788	345 22	109,74	260,20	29,96	54 504	121,96	23,15
1.2	(gestrichen)	1,00	0.5,22	102,7	200,20	25,50	3.30.	121,50	25,15
1.3	- Afrikanische Länder der südlichen Hemi-	į	l			ĺ	ļ		
	sphäre	1 683	324,90	103,28	244,88	28,19	51 295	114,78	21,78
1.4	Andere afrikanische Länder und Länder, die	1 744	22672	10704	262.70	20.22	52.161	11005	22.50
	ans Mittelmeer angrenzen	1 744	336,72	107,04	253,79	29,22	53 161	118,95	22,58
1.5	— USA	}	360,04	114,45	271,37	31,24	56 843	1	24,14
1.6	Andere Länder	— (¹)	— (¹)	— (')	— (¹)	— (¹)	— (')	— (')	— (¹)
2.	Süße Apfelsinen:								1
2.1	— Länder, die ans Mittelmeer angrenzen:								
2.1.1	 Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise (blonde), Shamouti, Ovalis, Trovita, Hamlins. 	1 371	264,84	04 10	199,62	22,98	41 814	93,56	17,76
2.1.2	— Sanguinen und Halbblutorangen, ein-	1 3/1	204,04	04,17	199,62	22,96	71 017	23,36	17,76
2.1.2	schließlich Blutnavel und (Blut-)Maltaise	1 634	315,51	100,29	237,81	27,38	49 813	111,46	21,15
2.1.3	Andere	_	<u> </u>				<u> </u>		
2.2	— Afrikanische Länder der südlichen Hemi-								
	sphäre	\ -	_	 		_			
2.3	— USA	1 280	247,25	78,59	186,36	21,45	39 035	87,34	16,58
2.4	— Brasilien			_	_	_		-	-
2.5	— Andere Länder	893	172,56	54,85	130,06	14,97	27 243	60,96	11,57
3. 3.1	Pampelmusen und Grapefruits : (gestrichen)								
3.2	— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei	1 228	237,22	75,41	178,80	20,58	37 452	83,80	15,90
3.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemi-	1 220	257,22	75,41	170,00	20,30	37 432	05,00	13,70
3.5	sphäre	— (')	— (¹)	— (¹)	— (¹)	— (¹)	— (¹)	— (¹)	— (¹)
3.4	USA	2 308	445,67	141,67	335,91	38,67	70 362	157,44	29,88
3.5	— Andere amerikanische Länder	1 373	265,12	84,27	199,83	23,00	41 857	93,66	17,77
3.6	— Andere Länder	893	172,43	54,81	129,97	14,96	27 223	60,91	11,56
4.	Clementinen	1 968	380,11	120,83	286,49	32,98	60 011	134,28	25,48
5.	Mandarinen (einschl. Wilkings)	1 928	372,25	118,33	280,58	32,30	58 771	131,51	24,96
6.	Monreales und Satsumas	1 576	304,26	96,72	229,33	26,40	48 036	107,49	20,40
7.	Tangerinen, Tangelos, Tangors und andere Erzeugnisse der Tarifstelle 08.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	2 270	438,38	139,35	330,42	38,04	69 211	154,87	29,39

⁽¹⁾ Der Mittelwert für diese Position ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2419/80 vom 19. September 1980 (ABI. Nr. L 249 vom 20. 9. 1980) festgesetzt worden.

Liste II: Äpfel und Birnen

C. I	W 1 ·			Mittelw	erte (Betra	ng)/100 k	g brutto		
Code	Warenbezeichnung	bfrs/lfrs	dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
8. 8.1 8.2 8.3	Äpfel: — Länder der südlichen Hemisphäre — Europäische Drittländer — Andere als europäische Länder der nörd- lichen Hemisphäre	2 206 — 2 115	425,98 408,37	135,41	321,07	36,97 — 35,44	67 253 — 64 473	_	28,56 — 27,38
9. 9.1 9.2 9.3	Birnen: — Länder der südlichen Hemisphäre — Europäische Drittländer	2 748	530,55	168,65 —	399,89 — —	46,04 — —	83 763	187,43	35,57

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1214/81 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1981

über die Einfuhren von Zuchtpilzkonserven aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1218/80 und (EWG) Nr. 1219/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1203/80 des Rates vom 13. Mai 1980 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die wichtigsten Lieferländer von Zuchtpilzkonserven haben sich für das Jahr 1980 verpflichtet, ihre Ausfuhren dieses Erzeugnisses nach der Gemeinschaft zu überwachen. Um die Einhaltung dieser Verpflichtung zu erleichtern, ist die Erteilung der Einfuhrlizenz in den Verordnungen (EWG) Nr. 1218/80 (4) und (EWG) Nr. 1219/80 (5) der Kommission von der Vorlage eines von den vorgenannten Lieferländern ausgestellten Ausfuhrdokuments abhängig gemacht worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 796/81 der Kommission (6) ist für das zweite Vierteljahr 1981 eine Schutzregelung erlassen worden, wonach die Vorlage der genannten Ausfuhrdokumente nicht gefordert wird. Infolgedessen empfiehlt es sich, Artikel 3a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 der Kommission (7) nicht anzuwenden und die Verordnungen (EWG) Nr. 1218/80 und (EWG) Nr. 1219/80 aufzuheben.

Einige Einführer besitzen jedoch noch von der Volksrepublik China 1980 ausgestellte Ausfuhrdokumente. Eine Prüfung der Informationen über die genannten Lizenzen, die der Kommission gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 473/81 der Kommission (8) übermittelt worden sind, hat gezeigt, daß es sich empfiehlt, abweichend von der Verordnung (EWG) Nr.

796/81 den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, denen diese Dokumente beiliegen, stattzugeben, ohne auf diese Einfuhren den in der genannten Verordnung vorgesehenen Zusatzbetrag zu erheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 796/81 wird Anträgen auf Einfuhrlizenzen für Zuchtpilzkonserven der Tarifstelle 20.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs stattgegeben, denen ein 1980 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1218/80 ausgestelltes Ausfuhrdokument beigefügt ist und von denen innerhalb der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 473/81 vorgesehenen Frist der zuständigen Stelle eine Kopie vorgelegt worden ist.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Einfuhrlizenzen müssen spätestens am 17. Mai 1981 eingereicht werden.
- (3) Auf die aufgrund der obengenannten Lizenzen eingeführten Mengen wird kein Zusatzbetrag nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 796/81 erhoben.

Artikel 2

Artikel 3a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 findet keine Anwendung.

Artikel 3

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1218/80 und (EWG) Nr. 1219/80 werden mit Wirkung vom 1. April 1981 aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1. (2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 122 vom 15. 5. 1980, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 122 vom 15. 5. 1980, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 122 vom 15. 5. 1980, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 82 vom 28. 3. 1981, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 20. (8) ABl. Nr. L 51 vom 26. 2. 1981, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1981

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1215/81 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1981

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2511/80 über Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern in den Wirtschaftsjahren 1980/81 und 1981/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2511/80 des Rates vom 30. September 1980 über Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern in den Wirtschaftsjahren 1980/81 und 1981/82 (¹), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Interesse einer reibungslosen verwaltungsmäßigen Abwicklung empfiehlt es sich, daß die von der Kommission zu beschließenden Maßnahmen zur Förderung des Flachsfaserverbrauchs im Rahmen eines ausführlichen Programms und innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt werden. Aus dem gleichen Grund ist die praktische Durchführung der genannten Maßnahmen nach Verfahren vorzusehen, die auf die technischen Merkmale der einzelnen Maßnahmen abgestimmt sind.

Die Beurteilung der verschiedenen im Rahmen dieser Verfahren unterbreiteten Vorschläge muß nach Kriterien erfolgen, die die bestmögliche Wahl erlauben.

Die Mitgliedstaaten sind über die von der Kommission getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Ferner sind die zur ordnungsgemäßen Durchführung der geplanten Maßnahmen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für jedes der betreffenden Wirtschaftsjahre legt die Kommission auf der Grundlage des in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/80 genannten allgemeinen Programms ein ausführliches Programm der in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Maßnahmen fest.

Dieses Programm ist innerhalb von längstens zwölf Monaten nach Abschluß der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Verträge durchzuführen.

(1) ABl. Nr. L 256 vom 1. 10. 1980, S. 61.

(2) Im Hinblick auf die Erstellung des ausführlichen Programms hört die Kommission den Verwaltungsausschuß für Flachs und Hanf nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 an.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2511/80 genannten und in dem ausführlichen Programm aufgeführten Maßnahmen sind Gegenstand öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen. Die öffentlichen Ausschreibungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
- (2) Die in Artikel 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der gleichen Verordnung genannten und im ausführlichen Programm aufgeführten Maßnahmen werden in freihändiger Vergabe oder aufgrund beschränkter Ausschreibungen durchgeführt.

Artikel 3

- (1) Bei der Beurteilung der verschiedenen von den Interessenten unterbreiteten Angebote berücksichtigt die Kommission
- deren Qualität und Kosten,
- deren Spektrum unter Berücksichtigung der Ziele der geplanten Maßnahmen,
- die Spezialisierung und die Erfahrung des Bieters auf dem Gebiet der geplanten Maßnahme.

Ferner berücksichtigt sie

- a) bei den Angeboten für die in Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2511/80 vorgesehenen Maßnahmen: die beruflichen und finanziellen Garantien des Bieters;
- b) bei den Angeboten für die in Artikel 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2511/80 vorgesehenen Maßnahmen:
 - den möglichen Umfang des Marktes für die betreffenden Erzeugnisse,
 - das voraussichtliche Eintreffen der erwarteten Ergebnisse,
 - die auf dem betreffenden Gebiet bereits durchgeführten oder laufenden Forschungsarbeiten.

(2) Die Kommission wählt die Angebote aus und schließt die Verträge ab. Sie setzt den Verwaltungsausschuß für Flachs und Hanf davon in Kenntnis.

Artikel 4

Der im Vertrag vereinbarte Preis wird von der Kommission in mehreren, je nach dem Stand der Arbeiten gestaffelten Teilbeträgen gezahlt. Eine Kaution, mit der die Durchführung des Vertrages gewährleistet werden soll, kann verlangt werden.

Voraussetzung für die Zahlung der Restsumme und gegebenenfalls für die Freigabe der Kaution durch die Kommission ist die Feststellung, daß die Verpflichtungen aus dem Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1981

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1216/81 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1981

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe im Vereinigten Königreich und der Beträge, die auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/81 (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe (3), insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie für jeden betroffenen Mitgliedstaat wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 wird der Betrag, der auf die den betroffenen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Da das Vereinigte Königreich die variable Schlachtprämie zahlt, ist es erforderlich, daß die Kommission für die am 13. April 1981 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzt, der auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben wird.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1

und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 13. April 1981 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die im Vereinigten Königreich als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die Woche ab 13. April 1981 die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der Woche ab 13. April 1981 das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 13. April 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1981

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. I.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 26.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 19.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich für die Woche ab 13. April 1981

Prämie
s7 ECU/100 kg geschätztes oder chlich festgestelltes Schlachtgewicht (')

ANHANG II Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche ab 13. April 1981 verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

		(ECU//100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
		Lebendgewicht
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	29,030
		Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt:	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	61,767
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	43,237
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	67,944
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	80,297
	5. anderes:	
	aa) Teilstücke mit Knochen	80,297
	bb) Teilstücke ohne Knochen	112,416
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren:	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	46,325
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	32,428
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	50,958
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	60,223
	5. anderes:	
	aa) Teilstücke mit Knochen	60,223
	bb) Teilstücke ohne Knochen	84,312
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	
	1. mit Knochen	80,297
-	2. ohne Knochen	112,416

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1217/81 DER KOMMISSION vom 6. Mai 1981

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1432/76 des Rates vom 21. Juni 1976 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln (3), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 können Maßnahmen ergriffen werden, wenn die Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt eines oder mehrerer Erzeugnisse das Niveau der Gemeinschaftspreise erreichen, diese Lage andauern und sich verschlechtern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1432/76 erreichen die Notierungen oder die Preise auf dem Weltmarkt das Niveau der Gemeinschaftspreise, wenn sie sich dem Schwellenpreis nähern oder ihn überschreiten. Die Fortdauer und die Verschlechterung dieser Lage angenommen, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird und wenn die Gefahr besteht, daß dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

Das hohe Preisniveau im internationalen Handel ist geeignet, die Einfuhr von Reis in die Gemeinschaft zu behindern und die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu bewirken.

Diese oben beschriebene Lage ist gegenwärtig festzustellen. Um die Sicherheit der Versorgung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist für bestimmte Reissorten eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das Wirtschaftsjahr 1980/81 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2121/80 (4) festgesetzt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/76 sind bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr die Lage und die Entwicklungsaussichten der verfügbaren Reismengen und der Reispreise auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und seine Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits zu berücksichtigen. Aufgrund der gleichen Bestimmung ist auch eine ausgewogene Lage der Reismärkte in bezug auf die Versorgung und den Handel zu gewährleisten. Ferner ist der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse sind ferner die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/76 genannten spezifischen Teilbeträge zu berücksichtigen.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr kann unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte dies erforderlich machen.

Zur einwandfreien Durchführung der Abschöpfungsregelung ist bei der Berechnung dieser Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, zwischen denen zu einem gegebenen Zeitpunkt auf dem Kassamarkt ein Abstand von höchstens 2,25 v. H. bestehen darf, ein Umrechnungskurs auf der Grundlage der tatsächlichen Parität;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der während eines bestimmten Zeitraums auf dem Kassamarkt festgestellten Kurse zwischen diesen und den im vorstehenden Absatz genannten Währungen der Gemeinschaft.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln auf die derzeitige Marktlage auf dem Reissektor, insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung ---

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1432/76 genannte Abschöpfung bei der Ausfuhr wird im Anhang für die dort genannten Erzeugnisse festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1981 in Kraft.

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17. (3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 206 vom 8. 8. 1980, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1981

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

ANHANG zur Verordnung der Kommission vom 6. Mai 1981 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöp- fungen
ex 10.06	Reis:	
	B. anderer:	
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis:	
	a) Rohreis (Paddy-Reis):	
	1. rundkörniger	31,78
	2. langkörniger	11,34
	b) geschälter Reis:	
	1. rundkörniger	39,72
	2. langkörniger	14,17
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis:	
	a) halbgeschliffener Reis:	
	1. rundkörniger	_
	2. langkörniger	
	b) vollständig geschliffener Reis:	
	1. rundkörniger	_
1	2. langkörniger	_
	III. Bruchreis	11,99

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1218/81 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1981

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1099/81 (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1174/81 (7), festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währung stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz. der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Absatz festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Mai 1981 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 (8) die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 (9), zuletzt geändert durch die Verordnung, (EWG) Nr. 2245/78 (10), unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1099/81 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1981

⁽¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (²) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

^(*) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62. (*) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1981, S. 5.

^{(&}lt;sup>7</sup>) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1981, S. 75.

⁽⁸⁾ ABI. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

^(°) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽io) ABI. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Mai 1981 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

,	Abschöpfungen	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ULG
1.01 D (²)	57,74	51,70
11.02 A IV (²)	57,74	51,70
11.02 B I a) 2 aa)	32,31	29,29
11.02 B I a) 2 bb) (²)	54,72	51,70
1.02 B I b) 2 (²)	54,72	51,70
11.02 B II a) (²)	89,14	86,12
1.02 C I (²)	106,62	103,60
1.02 C IV (²)	48,97	45,95
1.02 D I (²)	69,07	66,05
1.02 D IV (²)	32,31	29,29
1.02 E I a) 2 (²)	32,31	29,29
1.02 E I b) 2 (²)	63,48	57,44
1.02 E II a) (²)	122,59	116,55
11.02 F I (²)	122,59	116,55
11.02 F IV (²)	57,74	51,70
1.02 G I	54,60	48,56
1.07 A I a)	126,14	115,26
1.07 A I b)	97,00	86,12
1.08 A III	108,73	88,18
11.09	341,66	160,32

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;

[—] einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. März 1981

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, aus der Volksrepublik China stammende Schuhe von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(81/275/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 erster Absatz,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können (1), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 18. März 1981 hat die britische Regierung gemäß Artikel 115 erster Absatz des Vertrages einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Schuhe der Tarifnummern 64.01 und 64.02 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Im Vereinigten Königreich unterliegt die Einfuhr der betreffenden Waren aus der Volksrepublik China gemäß der Entscheidung 80/1278/EWG des Rates vom 22. Dezember 1980 einem Jahreskontingent von 200 000 Pfund, das bereits völlig ausgeschöpft ist.

Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen für diese Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten.

(1) ABI. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, da das Vereinigte Königreich seit dem 1. Januar 1981 für diese Waren aus dem betreffenden Drittland im Rahmen des Freiverkehrs Einfuhrpapiere in einem Umfang erteilt hat, der ungefähr 20 % des Kontingents entspricht.

Was die Situation des betreffenden Industriesektors angeht, so zeigen die der Kommission vorliegenden Informationen, daß die Gesamteinfuhren dieser aus dritten Ländern stammenden Ware 69 937 000 Paare im Jahr 1978, 69 730 000 Paare im Jahr 1979 und 53 933 000 Paare in den ersten 9 Monaten 1980 betrugen. Der Marktanteil dieser Einfuhren betrug 29 % im Jahr 1978 und im Jahr 1979 und 32 % in den ersten 9 Monaten 1980.

Die Preise für diese Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China liegen etwa um 50 % unter den Preisen ähnlicher Waren, die im Vereinigten Königreich hergestellt werden.

Die Produktion gleichartiger Waren im Vereinigten Königreich betrug 154 312 000 Paare im Jahr 1978, 149 348 000 Paare im Jahr 1979 und 100 359 000 Paare in den ersten 9 Monaten 1980 und ihr Anteil am Inlandsmarkt hat sich von 57,4 % im Jahr 1978 auf 54,3 % im Jahr 1979 und auf 51 % in den ersten 9 Monaten 1980 verringert.

Der Verbrauch gleichartiger Waren im Vereinigten Königreich betrug 236 249 000 Paare im Jahr 1978, 240 721 000 Paare im Jahr 1979 und 169 587 000 Paare in den ersten 9 Monaten 1980.

Der Beschäftigtenstand ist von 74 800 im Jahr 1978 auf 73 900 im Jahr 1979 und auf 66 500 in den ersten 9 Monaten 1980 gefallen.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren zusätzlich zu den bereits getätigten oder vorgesehenen Einfuhren droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die Ziele der handelspolitischen Maßnahmen zu gefährden.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 erster Absatz unter den in der Entscheidung 80/47/EWG, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen.

Den Behörden des Mitgliedstaats, der den Antrag gestellt hat, liegen Anträge auf Ausstellung von Einfuhrpapieren vor. Angesichts ihres Umfangs ist es nicht angezeigt, sie in die Ermächtigung einzubeziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, die nachstehenden aus der Volksrepublik China stammenden

und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung gestellt wurden:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	
64.01 und 64.02	Schuhe	

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. September 1981.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 26. März 1981

Für die Kommission Wilhelm HAFERKAMP Vizepräsident

vom 31. März 1981

betreffend die Bundesrepublik Deutschland, die Frist für die Aufhebung der Beschränkung für die Vermarktung der Sorte Optimon (Zuckerrüben) zu verlängern

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(81/276/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1141/ EWG (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie unterliegt Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die im Jahr 1978 in mindestens einem der Mitgliedstaaten amtlich zugelassen worden sind und im übrigen den Voraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen, ab 31. Dezember 1980 in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr.

Artikel 15 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie sieht jedoch vor, daß ein Mitgliedstaat auf seinen Antrag ermächtigt werden kann, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Sorten zu untersagen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für einige Sorten verschiedener Arten um eine solche Ermächtigung ersucht.

Die Kommission hat mit Entscheidung 80/1359/ EWG (3), für einige dieser Sorten betreffend die Bundesrepublik Deutschland die in Artikel 15 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie vorgesehene Frist über den 31. Dezember 1980 hinaus bis zum 31. März 1981 verlängert. Die Prüfung des Antrags für die meisten dieser Sorten ist inzwischen abgeschlossen.

Für die Sorte Optimon (Zuckerrübe) wird der Antrag jedoch zur Zeit noch von der Kommission eingehend geprüft. Es ist unmöglich, für diese Sorte vor Ablauf der in der vorgenannten Entscheidung vorgesehenen Frist die Prüfung abzuschließen.

Es erscheint daher angebracht, betreffend die Bundesrepublik Deutschland die genannte Frist angemessen zu verlängern, so daß der Antrag für diese Sorte vollständig geprüft werden kann.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzengutwesen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 70/457/EWG vorgesehene Frist wird betreffend die Bundesrepublik Deutschland für die Sorte Optimon (Zuckerrübe) über den 31. März 1981 hinaus zum 31. Dezember 1981 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 31. März 1981

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 16. 12. 1980, S. 27. (3) ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1980, S. 42.

vom 31. März 1981

zur Ermächtigung der Französischen Republik, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(81/277/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1141/EWG des Rates (²), insbesondere auf Artikel 15 Absätze 2 und 3,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie unterliegt Saat- und Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die im Jahr 1978 in mindestens einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen worden sind und im übrigen den Voraussetzungen dieser Richtlinie entsprechen, ab 31. Dezember 1980 in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr.

Artikel 15 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie sieht jedoch vor, daß ein Mitgliedstaat auf Antrag ermächtigt werden kann, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Sorten zu untersagen.

Die Französische Republik hat für einige Sorten von verschiedenen Arten um eine solche Ermächtigung ersucht.

Die Kommission hat mit den Entscheidungen 80/127/EWG vom 28. Dezember 1979 (³) und 80/1360/EWG vom 30. Dezember 1980 (⁴) für die meisten dieser Sorten betreffend die Französische Republik die in Artikel 15 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie vorgesehene Frist über den 31. Dezember 1980 hinaus bis zum 31. März 1981 verlängert.

Die Prüfung des französischen Antrags für diese Sorten ist inzwischen abgeschlossen.

Die in Artikel 1 dieser Entscheidung aufgeführten Sorten waren in der Französischen Republik keinen amtlichen Anbauprüfungen im Hinblick auf den französischen Antrag unterworfen worden.

Es ist allgemein bekannt, daß die betreffenden Sorten aufgrund ihrer Form (Wuchsrhythmus) zur Zeit in der Französischen Republik noch nicht zum Anbau geeignet sind (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) zweiter Fall der vorgenannten Richtlinie).

Hinsichtlich dieser Sorten kann dem Antrag der Französischen Republik daher voll entsprochen werden.

Weitere Sorten sind nicht mehr Gegenstand des französischen Antrags.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, den Verkehr mit Saatgut folgender Sorten, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten 1981 veröffentlich sind, auf ihrem gesamten Gebiet zu untersagen:

Futterpflanzen

Trifolium pratense L., Aled, Astra, Britta, Gollum, Grasslands Pawera, Palna, Triton.

Artikel 2

Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 wird widerrufen, sobald festgestellt wird, daß ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 3

Die Französische Republik teilt der Kommission mit, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Weise sie

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 16. 12. 1980, S. 27.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 29 vom 6. 2. 1980, S. 33.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 384 vom 31. 12. 1980, S. 44.

von der Ermächtigung gemäß Artikel 1 Gebrauch macht. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 31. März 1981

vom 1. April 1981

zur Genehmigung eines Programms für die Vermarktung von nicht genießbaren Gartenbauerzeugnissen in Belgien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(81/278/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (1), insbesondere auf den Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die belgische Regierung hat am 14. Oktober 1980 das Programm für die Vermarktung von nicht genießbaren Gartenbauerzeugnissen mitgeteilt.

Das genannte Programm betrifft die Schaffung, Erweiterung und Rationalisierung von Anlagen zur Erfassung, Sortierung, Aufbereitung, Lagerung, Abpackung, Verkauf und den Transport sowie für die Versteigerung von nicht genießbaren Gartenbauerzeugnissen mit dem Ziel der Schaffung von Vermarktungs- und Absatzverhältnissen, die den Erzeugerbetrieben einen auf Dauer gesicherten Absatz der Erzeugnisse gewährleisten; es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den Bereich nicht genießbare Gartenbauerzeugnisse in Belgien erreicht werden können; die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) dieser Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von der belgischen Regierung am 14. Oktober 1980 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte Programm für die Vermarktung von nicht genießbaren Gartenbauerzeugnissen wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 1. April 1981

vom 1. April 1981

zur Genehmigung eines Programms für den Bereich Verarbeitung von Obst und Gemüse in Baden-Württemberg gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(81/279/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (1), insbesondere auf den Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 17. Oktober 1980 das Programm für den Bereich Verarbeitung von Obst und Gemüse in Baden-Württemberg mitgeteilt und am 3. Dezember 1980 durch zusätzliche Angaben ergänzt.

Das genannte Programm betrifft die Modernisierung und Rationalisierung bestimmter Anlagen für die Verarbeitung und Lagerhaltung im Bereich der Verarbeitung von Obst und Gemüse mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu verbessern, die Produktion von Obst und Gemüse besser zu valorisieren und den landwirtschaftlichen Erzeugern den Absatz und eine Verbesserung ihrer Einkommen zu garantieren; es stellt daher ein Programm im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den betroffenen Bereich erreicht werden können; die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) dieser Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 17. Oktober 1980 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte und am 3. Dezember 1980 ergänzte Programm für den Bereich Verarbeitung von Obst und Gemüse in Baden-Württemberg wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 1. April 1981

vom 1. April 1981

zur Genehmigung des Programms zur Verbesserung des Bereiches Schweinefleischverarbeitung in England und Wales gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(81/280/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (1), insbesondere auf den Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die britische Regierung hat am 24. Juli 1980 das Programm zur Verbesserung des Bereiches Schweinefleischverarbeitung in England und Wales gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 mitgeteilt.

Das genannte Programm betrifft die Modernisierung und Entwicklung der Anlagen für die Schlachtung und Verarbeitung im Bereich Schweinefleisch mit dem Ziel zur Schaffung einer modernen, effizienten, flexiblen und wettbewerbsfähigen Verarbeitungsindustrie in diesem Sektor beizutragen und auf diese Weise die Erträge dieses Sektors zu stabilisieren; es stellt daher ein Programm im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den genannten Bereich erreicht werden können; die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) dieser Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von der britischen Regierung am 24. Juli 1980 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte Programm zur Verbesserung des Bereichs Schweinefleischverarbeitung in England und Wales wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 1. April 1981

vom 1. April 1981

zur Erhebung der im Handel zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich auf dem Rindfleischsektor anzuwendenden Währungsausgleichsbeträge

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(81/281/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1523/80 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Handel zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich werden auf Rindfleisch Währungsausgleichsbeträge angewandt. Wegen der besonderen Art der gemeinsamen Landesgrenze zwischen diesen beiden Mitgliedstaaten kommt es immer wieder vor, daß Lebendrinder von Irland in das Vereinigte Königreich geschmuggelt werden, um der Zahlung der im Handel zwischen den beiden Mitgliedstaaten anwendbaren Währungsausgleichsbeträge zu entgehen. Mit Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80 (4), wurde die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge im einzelnen geregelt.

Lebende Rinder mit Ursprung in Irland können nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingezogen werden, falls den Behörden des Vereinigten Königreichs nicht nachgewiesen wird, daß der im Handel zwischen diesen beiden Mitgliedstaaten geltende Währungsausgleichsbetrag erhoben worden ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 unternehmen die zuständigen Stellen Irlands und des Vereinigten Königreichs energische Schritte, um mit Hilfe aller notwendigen Verwaltungsmaßnahmen sicherzustellen, daß die im Handel zwischen den beiden Mitgliedstaaten geltenden Ausgleichsbeträge für lebende Rinder erhoben werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland und an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 1. April 1981

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 152 vom 20. 6. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 37.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

vom 1. April 1981

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte 55. Teilausschreibung

(81/282/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80 (2), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 der Kommission vom 5. März 1980 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/ oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3274/80 (4), werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 561/80 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 55. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte 55. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 4,461 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. April 1981

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1. (2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 6. 3. 1980, S. 18. (4) ABl. Nr. L 343 vom 18. 12. 1980, S. 13.

vom 2. April 1981

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3022/80

(81/283/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3022/80 der Kommission (4), wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 (6), kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3022/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 2. April 1981 hinterlegten Angebote auf 64,45 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerich-

Brüssel, den 2. April 1981

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

ABI. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17. (3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

ABl. Nr. L 317 vom 25. 11. 1980, S. 6. ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

vom 2. April 1981

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3024/80

(81/284/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3024/80 der Kommission (4) wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 (6), kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3024/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 2. April 1981 hinterlegten Angebote auf 64,00 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerich-

Brüssel, den 2. April 1981

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 317 vom 25. 11. 1980, S. 12. (5) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

vom 2. April 1981

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3026/80

(81/285/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3026/80 der Kommission (4) wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 (6), kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3026/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 2. April 1981 hinterlegten Angebote auf 64,00 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. April 1981

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 317 vom 25. 11. 1980, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8. (6) ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

vom 2. April 1981

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3023/80

(81/286/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. 3023/80 der Kommission (4), wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 (6), kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3023/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Gerste aufgrund der zum 2. April 1981 hinterlegten Angebote auf 40,00 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerich-

Brüssel, den 2. April 1981

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

²) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 317 vom 25. 11. 1980, S. 9. (5) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

vom 2. April 1981,

die zum 2. April 1981 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3027/80 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen nicht zu berücksichtigen

(81/287/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (5), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3027/80 der Kommission (6) wurde eine Ausschreibung der Abschöpfungen und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975 (7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 (8) und nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 (9) der Kommission, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 278/75 (10) und (EWG) Nr. 771/75 (11), kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels

26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 beschließen, die auf die Ausschreibung hin eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 und nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung oder einer Mindestabschöpfung nicht angezeigt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zum 2. April 1981 im Rahmen der Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3027/80 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. April 1981

^(*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (*) ABI. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17. (*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78. (*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 82. (*) ABI. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1. (*) ABI. Nr. L 317 vom 25. 11. 1980, S. 22. (*) ABI. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8. (*) ABI. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16. (*) ABI. Nr. L 319 vom 20. 11. 1973, S. 10. (*) ABI. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 7. (*) ABI. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 7. (*) ABI. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 7. (*) ABI. Nr. L 77 vom 26. 3. 1975, S. 13.

vom 2. April 1981,

die zum 2. April 1981 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 140/81 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Reis nach Polen nicht zu berücksichtigen

(81/288/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. 140/81 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 782/81 (4), wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission vom 4. Februar 1975 (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3491/80 (6), kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 beschließen, die auf die Ausschreibung hin eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zum 2. April 1981 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von langkörnigem geschliffenem Reis nach Polen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 140/81 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerich-

Brüssel, den 2. April 1981

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. (2) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 15 vom 17. 1. 1981, S. 10. (4) ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1981, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1980, S. 15.